

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(Fassung ab 01.12.2022)

Die Gemeinde Weil, Landkreis Landsberg am Lech, erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

(2) ¹Den Vorsitz im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und je 15 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) ¹Werden ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder als weitere Stellvertretung für die Bürgermeister tätig, erhalten Sie für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je Vertretungstag in Höhe des Tagessatzes der Besoldungsgruppe, der der Erste Bürgermeister zugeordnet ist.
²Diese Aufwandsentschädigung wird dynamisch ausgestaltet.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

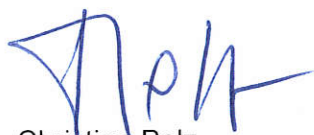
§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Weil, 13. Dezember 2022
Gemeinde Weil



Christian Bolz
Erster Bürgermeister

